

19.03.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - R - U - Vk - Wi - Wozu **Punkt** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates

KOM(2000) 839 endg.; Ratsdok. 5657/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Verkehrsausschuss (Vk),
der Wirtschaftsausschuss (Wi) und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am**20. MÄRZ 2001**

...

EU
In
Vk
Wi
Wo

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates zur Kenntnis.

EU
U

2. Er begrüßt die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltentscheidungen nach gleichen Grundsätzen in der ganzen Europäischen Union auf Grundlage der Aarhus-Konvention.

In
Vk
Wi
Wo

3. Die in Deutschland auf Bundes- und Länderebene bereits bestehenden Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Verwaltungsentscheidungen gewährleisten eine frühzeitige und effektive Beteiligung der Bürger an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren. Der Bundesrat begrüßt es, dass zahlreiche Vorschriften des Richtlinienvorschlags unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts stehen. Diese Einschränkungen wurden wörtlich aus der Aarhus-Konvention übernommen und sollen klarstellen, dass die innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsstruktur in Mitgliedstaaten, die - wie Deutschland - bereits umfassende Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung haben, unangetastet bleiben soll.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission keine Kompetenz zur Regelung einer uneingeschränkten Verbandsklage und/oder einer Popularklage hat. Die in dem Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen über den Zugang zu Gerichten können sich deshalb nur auf die Verletzung von Beteiligungsrechten beziehen.

EU
In
Vk
Wi
Wo

4. Die Ausführungen der Kommission zur Subsidiarität und zur Verhältnismäßigkeit (Erwägungsgrund 12 des Richtlinienvorschlags) sind sehr allgemein gehalten. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Kommission ihre Zuständigkeit ausführlicher im Einzelnen belegt.

Der Bundesrat stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag in verschiedenen Punkten über die Anforderungen der Aarhus-Konvention hinaus geht. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei der Erarbeitung und Verabschiedung dieser Richtlinie dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die

Zugangsmöglichkeiten zu Gerichten nicht über die Festlegungen der Aarhus-Konvention hinaus erweitert werden.

EU
U

5. Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit von einem ausreichenden Interesse oder alternativ von einer Rechtsverletzung abhängig zu machen. Was dies im einzelnen heißt, bestimmt das nationale Recht.

Eine derartige Bestimmung fehlt in dem Vorschlag bei den Regelungen des Zugangs zu den Gerichten sowohl in der UVP-Richtlinie als auch in der IVU-Richtlinie. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Klagebefugnis der betroffenen Öffentlichkeit zu schaffen, ist eine solche Konkretisierung notwendig.

EU
U
Vk
Wi
Wo

6. Im Übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, darauf zu achten, dass die Europäische Gemeinschaft für ihre eigenen Institutionen die Aarhus-Konvention im gleichen Umfang umsetzt. So fallen die vorgesehenen Regelungen für die Organe der Gemeinschaft deutlich hinter die Anforderungen, die der vorliegende Vorschlag für die Mitgliedstaaten vorsieht, zurück.

EU
U

7. Die Vorschriften sollten sich eng an Wortlaut und Sinn von Artikel 6, 7 und 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention anlehnen. Spielräume, die diese Konvention den Staaten bei der Umsetzung belässt, sollten durch das Gemeinschaftsrecht aufrecht erhalten und nicht eingegrenzt werden.

In
U
Vk
Wi
Wo

8. Auf dieser Grundlage hält es der Bundesrat für erforderlich, dass die Bundesregierung insbesondere in folgenden Punkten im weiteren Verfahren für eine Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung eintritt:

Zu Artikel 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen)

Vk
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10)

9. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf Artikel 7 der Aarhus-Konvention keine Notwendigkeit für eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen. Er ist der Meinung, dass das Gemeinschaftsrecht mit der geplanten Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Plänen und Programmen in Übereinstimmung mit der Aarhus-Konvention angemessen zu beteiligen.

- U 10. Hinsichtlich der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei den in Anhang I genannten Plänen und Programmen von umweltbezogenen Richtlinien ist zu klären, ob und inwieweit eine derartige Regelung neben der geplanten Richtlinie für Pläne und Programme sinnvoll bzw. erforderlich ist. Auf jeden Fall ist eine Subsidiaritätsklausel dahingehend notwendig, dass diese Richtlinie keine Anwendung findet, wenn ein Plan oder ein Programm bereits der geplanten Richtlinie für Pläne und Programme unterfällt.

Artikel 1 Abs. 2

- In
Vk
Wi
Wo 11. Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags geht an mehreren Stellen über den Wortlaut des Artikels 7 der Aarhus-Konvention hinaus. Statt "Ausarbeitung und Überarbeitung" muss es heißen "Vorbereitung". Die Formulierung "gebührend Rechnung getragen wird" unter Buchstabe c) ist zu ersetzen durch "angemessen berücksichtigt wird".

In Anlehnung an Artikel 7 der Aarhus-Konvention sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die zu beteiligende Öffentlichkeit zu ermitteln. Eine derartige Regelung ist auch in Artikel 6 Abs. 4 des Entwurfs für eine SEA-Richtlinie enthalten.

Artikel 1 Abs. 3

- In
Vk
Wi
Wo 12. Soweit in Artikel 1 Abs. 3 auf einschlägige Nichtregierungsorganisationen hingewiesen wird, fehlt es an der in der Aarhus-Konvention genannten Einschränkung "und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen". Diese ist in den Richtlinienentwurf aufzunehmen.

Anhang I

- In
Vk
Wi
Wo 13. In Anhang I muss es richtig heißen: "Bestimmungen über Pläne und Programme im Sinne von Artikel 1".
- Vk
Wi
Wo 14. Außerdem sollte im Anhang I des Richtlinienvorschlags Buchstabe f ersatzlos gestrichen werden.

Die hier vorgesehene Anwendung der Regelungen auf Maßnahmepläne, die aufzustellen sind, wenn in bestimmten Gebieten Grenzwerte der Luftqualitätsrahmenrichtlinie überschritten werden, würde kontraproduktiv wirken: Diese Maßnahmepläne sind keine strategischen Pläne im Sinne von Programmen, sondern werden insbesondere darauf gerichtet sein, die Maßnahmen zu bestimmen, die die Einhaltung und Unterschreitung der Grenzwerte gewährleisten. Sie müssen baldmöglichst ihre Wirkung entfalten. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung könnte hier zu erheblichen Verzögerungen führen.

- U 15. Die Aarhus-Konvention enthält in Artikel 6 eine Abgrenzung zwischen aktiver Information mit Auslegung bestimmter Unterlagen (Absatz 2) und passiver Information, bei der bestimmte Unterlagen einsehbar sind (Absatz 6).

Diese Unterscheidung ist in dem bisherigen Vorschlag nicht erfolgt; der Vorschlag muss dementsprechend geändert werden.

Dies bezieht sich sowohl auf die geplante Änderung der UVP- als auch der IVU-Richtlinie.

Insbesondere zu den Informationen, die erst während oder nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden, wird der betroffenen Öffentlichkeit (nur) ein Zugang gewährt; eine nachträgliche erneute Auslegung der Informationen ist nicht erforderlich. Dies betrifft beispielsweise Stellungnahmen von Behörden, die in einer parallel durchgeführten Behördenbeteiligung erfolgen. Anders als nach dem Richtlinienvorschlag ist es nicht erforderlich, dass diese Stellungnahmen mit ausgelegt werden. Ausreichend ist die Möglichkeit, diese Stellungnahmen einzusehen. Der Richtlinienvorschlag hätte zur Folge, dass die Behördenbeteiligung in jedem Fall vor der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.

- U 16. Sowohl bei den Änderungen der UVP- als auch der IVU-Richtlinie wird nicht ausreichend zwischen Informationsrechten der Öffentlichkeit allgemein und der betroffenen Öffentlichkeit unterschieden. Die Einbeziehung der "Öffentlichkeit mit einem Interesse" in die Definition der betroffenen Öffentlichkeit ist unklar und geeignet, die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit zu verwischen. Erforderlich ist eine eindeutige Eingrenzung der betroffenen Öffentlichkeit und eine eindeutige Abgrenzung zur allgemeinen Öffentlichkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung der Richtlinie 85/337/EWG)Artikel 2 Nr. 1

In
V
k
W
i
W
o

17. Die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit" sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere den Begriff des "Interesses", der maßgeblich die Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren und die Klagebefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beeinflusst. Um den Unterschied zu dem Begriff der "Öffentlichkeit" deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte bei der betroffenen Öffentlichkeit auf ein "ausreichendes Interesse" abgestellt werden. Wann dieses vorliegt, ist von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht zu bestimmen.

Der Bundesrat schlägt folgende Formulierung vor:

"betroffene Öffentlichkeit:

die von Genehmigungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem ausreichenden Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse."

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a)

In
V
k
W
i
W
o

18. Die in dem neu gefassten Artikel 6 Abs. 3 vorgesehene Information der Öffentlichkeit widerspricht in dieser Form der in Artikel 6 Abs. 2 geforderten Effektivität des Beteiligungsverfahrens und ist auch von der Aarhus-Konvention nicht gefordert. Die Vorschrift ist jedenfalls so zu fassen, dass keine über die Aarhus-Konvention hinausgehenden Verpflichtungen geschaffen werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Entsprechend der Aarhus-Konvention ist zu unterscheiden zwischen Angaben, über welche zu informieren ist (Artikel 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention), und solchen, welche zugänglich zu machen sind (Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention);
- Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen;

- Das Erfordernis zu informieren, "spätestens jedoch, sobald die Informationen zur Verfügung gestellt werden können", ist ersatzlos zu streichen; es ist weder von der Aarhus-Konvention gefordert noch entspricht es einer effektiven Verfahrensgestaltung; eine "frühzeitige" Information zwingt nicht zu einer unmittelbaren und damit stufenweisen und mehrmaligen Information, sondern kann in zugleich effektiver Weise auch in gebündelter Form - entsprechend den geltenden innerstaatlichen Beteiligungsvorschriften - erfolgen;
- Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Aarhus-Konvention ist die Information über den Entscheidungsentwurf als Alternative ("oder") und nicht als zwingende Vorgabe auszugestalten;
- Die in dem neuen Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe f) genannten Informationen ("die wichtigsten Berichte und Empfehlungen ...") sind entsprechend Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention "in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften" zugänglich zu machen; der Einschub ist zu ergänzen;
- Betroffen sind in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe f) darüber hinaus nur solche Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit informiert wird; ohne eine solche Einschränkung in zeitlicher Hinsicht würden Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahren unangemessen verzögert, weil erst die Behördenbeteiligung abgeschlossen werden müsste, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden kann.

Vk
Wi

19. - Darüber hinaus ist in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass im nationalen Recht weiterhin Spielraum zum Erlass von Präklusionsvorschriften bleibt. Nach der jetzigen Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstabe b) (Artikel 6 Abs. 5 letzter Satz) ist unklar, inwieweit Einwendungen nach bestimmten Beteiligungsschritten ausgeschlossen werden können.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a)

In
Vk
Wi
Wo

20. Es widerspricht der Systematik der UVP-Richtlinie, wenn dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung ein Beteiligungsrecht am Genehmigungsverfahren eingeräumt wird. Gegenstand der UVP-Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß Artikel 2

Abs. 2 der UVP-Richtlinie im Rahmen bestehender Genehmigungsverfahren, aber auch in anderen Verfahren durchgeführt werden kann. Die vorgesehene und auch von der Aarhus-Konvention nicht gebotene Änderung sollte wegen nicht abschätzbarer Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht unterbleiben. Im Übrigen dürfte - da keine Einschränkung auf umweltrechtliche Genehmigungsverfahren vorgenommen wird - auch keine Kompetenz für eine solche Regelung bestehen.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b)

In
Vk
Wi
Wo

21. Im neuen Artikel 7 Abs. 2 sollten die Wörter "angeforderten oder" gestrichen werden. Weder die Aarhus- noch die ESPOO-Konvention erfordern es, dem betroffenen Mitgliedstaat auf Anforderung weitere - über Artikel 6 Abs. 3 und 5 der UVP-Richtlinie hinausgehende - Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c)

In
Vk
Wi
Wo

22. Bei den weiteren Verhandlungen sollte darauf geachtet werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Beteiligungen größtmögliche Gestaltungsfreiheit erhalten. Dies gilt auch für das Erfordernis einer "effektiven" Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates im Hinblick auf eine angemessene Gestaltung von Fristen und das Erfordernis von Übersetzungen.

Artikel 2 Nr. 5

In
Vk
Wi
Wo

23. Die neuen Vorschriften über den Zugang zu Gerichten sind derart zu präzisieren, dass keine über die nach geltendem Recht bestehenden einklagbaren Beteiligungsrechte hinausgehenden Klagemöglichkeiten eröffnet werden, insbesondere keine Pflicht zur Einführung einer Popularklage oder einer uneingeschränkten Verbandsklage begründet wird. Das in Artikel 19 Abs. 4 GG und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgezeichnete System des Individualrechtsschutzes darf nicht verlassen werden.

- Der neue Artikel 10a der UVP-Richtlinie und der neue Artikel 15a der IVU-Richtlinie dienen der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention. Diese Vorschrift sieht für die betroffene Öffentlichkeit einen

Zugang zu Gerichten vor entweder im Falle eines ausreichenden Interesses oder, alternativ hierzu, wenn eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert. Diese Voraussetzungen sind in Artikel 10a UVP-Richtlinie und Artikel 15a IVU-Richtlinie zwingend zu übernehmen, zugleich mit der in Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Aarhus-Konvention vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das "ausreichende Interesse" und die "Rechtsverletzung" näher zu bestimmen.

- Die UVP-Richtlinie und die IVU-Richtlinie können sowohl aus kompetenzrechtlichen als auch aus systematischen Gründen eine Klagemöglichkeit nur hinsichtlich der Verletzung von Beteiligungsrechten regeln.

Für eine umfassende Regelung des Zugangs zu Gerichten fehlt der EG die Kompetenz. Die in der Vorlage vorgesehenen Vorschriften sind nur unter der Prämisse hinnehmbar, dass deren Gegenstand ausschließlich die gerichtliche Durchsetzung von Beteiligungsrechten an umweltrechtlichen Verfahren ist. Systemkonform regelt die Umweltinformationsrichtlinie - in Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Aarhus-Konvention - den Zugang zu Gerichten in Bezug auf Informationsrechte.

Um an dieser Stelle Missverständnisse zu vermeiden und die Eingrenzung auf einklagbare Beteiligungsrechte zu unterstreichen, sollten die Wörter "materiell-rechtliche" und "verfahrensrechtliche" jeweils gestrichen werden.

Zur Klarstellung sollten die einzelnen Beteiligungsvorschriften der UVP- bzw. IVU-Richtlinie, deren Verletzung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein soll, in Artikel 10a der UVP-Richtlinie bzw. Artikel 15 a der IVU-Richtlinie explizit aufgeführt werden.

- In Artikel 10a der UVP-Richtlinie und Artikel 15a der IVU-Richtlinie sollte jeweils Satz 2 gestrichen werden. Zum einen sind zügige und nicht übermäßig kostenintensive Verfahren im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG selbstverständlich, und zwar für alle gerichtlichen Verfahren, nicht nur die hier angesprochenen. Zum anderen könnte diese Vorgabe als Einschränkung des richterlichen Beweisrechts, etwa durch Ausschluss aufwendiger Gutachten, ausgelegt werden.
- Der Bundesrat schlägt folgende Formulierung vor:

"Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften sicher, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die im Hinblick auf ihr Beteiligungsrecht nach Artikel ... dieser Richtlinie

- ein ausreichendes Interesse oder alternativ
- eine Rechtsverletzung, sofern das Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle haben, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen nach dieser Richtlinie überprüfen zu lassen.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend."

Artikel 2 Nr. 6

In
Vk
Wi
Wo

24. In Artikel 2 Nr. 6 muss es richtig heißen: "nach Maßgabe von Anhang II der vorliegenden Richtlinie".

Zu Artikel 3 (Änderung der Richtlinie 96/61/EG)

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a)

In
Vk
Wi
Wo

25. Die im Richtlinienvorschlag gewählte Formulierung könnte so verstanden werden, dass bei Anlagen des Anhangs I, für die keine Schwellenwerte genannt sind, jede Änderung wesentlich wäre. Zur Klarstellung sollte deshalb das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden.

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b)

In
Vk
Wi
Wo

26. Die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit" sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit präzisiert werden; vgl. oben zu Artikel 2 Nr. 1.

Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a

In
VK
Wi
Wo
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28)

27. Nach Artikel 6 Abs. 10 der Aarhus-Konvention finden die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei einer Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben nur "sinngemäß und soweit dies angemessen ist" Anwendung. Für die Vollzugspraxis würde es zu unangemessenen Verzögerungen führen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn bei nachträglichen Anforderungen immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden müsste. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung und Aktualisierung der Betriebsbedingungen einer Genehmigung ist nur dann angemessen im Sinne der Aarhus-Konvention, wenn eine Änderungsgenehmigung nach Artikel 12 Abs. 2 der IVU-Richtlinie zu erteilen ist. Die Formulierung "am Entscheidungsverfahren zur Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben" ist deshalb zu ersetzen durch "bei Verfahren zur Genehmigung neuer Anlagen oder zur Genehmigung wesentlicher Änderungen bestehender Anlagen nach Artikel 12 Abs. 2".

U 28. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit für Vorhaben nach der IVU-Richtlinie ist zwischen der Genehmigung einerseits und der Überprüfung/Aktualisierung andererseits zu unterscheiden. Bei der Überprüfung/Aktualisierung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann vorzusehen, wenn eine solche Beteiligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 10 der Aarhus-Konvention sinnvoll und angemessen ist, was dann der Fall ist, wenn diese Überprüfung zu einer Änderungsgenehmigung führt.

Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b)

In
VK
Wi
Wo

29. Artikel 15 Abs. 5 (neu) IVU-Richtlinie sollte in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 9 der Aarhus-Konvention formuliert werden. Danach sind der Öffentlichkeit der Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen, auf die sich die Entscheidung stützt, zugänglich zu machen. Der Richtlinienentwurf verwendet an dieser Stelle die Formulierung "zur Verfügung zu stellen".

In
VK
Wi
Wo

Artikel 3 Abs. 4

30. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen.

In
Vk
Wi
Wo

31. Artikel 3 Abs. 6 i.V.m. Anhang III

- Nummer 1

Die in Nummer 1 des in die IVU-Richtlinie anzufügenden Anhangs V vorgesehene Information der Öffentlichkeit widerspricht in dieser Form der in Artikel 15 Abs. 1 (neu) IVU-Richtlinie geforderten Effektivität des Beteiligungsverfahrens und ist auch von der Aarhus-Konvention nicht gefordert. Anhang V Nr. 1 ist jedenfalls so zu fassen, dass keine über die Aarhus-Konvention hinausgehenden Verpflichtungen geschaffen werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- in dem in die IVU-Richtlinie einzufügenden Anhang V Nr. 1 ist zu differenzieren zwischen Angaben, über welche zu informieren ist (Artikel 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention) und solchen, welche zugänglich zu machen sind (Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention);
- entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen;
- entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Aarhus-Konvention ist in Anhang V Nr. 1 Buchstabe d) die Information über den Entscheidungsentwurf als Alternative ("oder") und nicht als zwingende Vorgabe auszugestalten;
- Anhang V Nr. 1 Buchstabe e) ist zu streichen, da die dort genannten Einzelangaben zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben von der Aarhus-Konvention nicht gefordert werden.

- Nummer 3

In Nummer 3 muss es heißen "angemessen zu berücksichtigen".

- Nummer 4

Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen.

Zu Artikel 4 (Umsetzung)

U
Vk
Wi
Wo

32. Der vorgesehene feste Umsetzungstermin zum 31.12.2002 ist zugunsten einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten der Richtlinie zu ändern. Die dynamische Fristsetzung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Rahmengesetzgebung die Länder die erforderlichen, insbesondere wasserrechtlichen Umsetzungsgesetze erst erlassen können, wenn zuvor Bundesregelungen geändert wurden.

EU
In
U
Vk
Wi
Wo

33. Maßgeblichkeit

Die Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.

EU
In
Vk
Wi
Wo

34. Der Schwerpunkt der Vorlage liegt darin, konkrete und detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren zu machen mit dem Ziel, eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Betroffen sind bundes- und landesrechtlich geregelte Verfahren, wobei auch die bundesrechtlich geregelten Verfahren in erster Linie von Landesbehörden oder von Gemeinden vollzogen werden. Dies gilt sowohl für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen als auch für UVP-Verfahren und Zulassungsverfahren nach der IVU-Richtlinie, insbesondere für
- Artikel 2 Nr. 2 bis 4 (Änderung der UVP-Richtlinie) und
 - Artikel 3 Abs. 2, 3, 5 und 6 (Änderung der IVU-Richtlinie).

B

35. Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.